



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

271

Nr. 29 / 26. November 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding
für das Haushaltsjahr 2021 272

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das
Haushaltsjahr 2021 272

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2022 273

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und der Landes-
hauptstadt München
Ergänzung Nr.1 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personen-
nahverkehr (ÖPNV) 274

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
Öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 7. Dezember 2021 275

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknemuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 und 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknemuseum Ruhpolding folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht geändert.

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Umlage für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 100.000 € um 150.000 € erhöht und auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ruhpolding, 16. November 2021
Zweckverband Holzknemuseum Ruhpolding

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknemuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLpIG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	149.935 €
---	-----------

und

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	4.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 84.535 € festgesetzt; der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2021, nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 30.10.2020, und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2019 zu Grunde.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 22. Oktober 2021
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2022

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	796.380 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.000 €
---	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 653.880 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (523.104 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (130.776 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implersstraße 11, II. Stock, Zimmer 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 4. November 2021
Rettungszweckverband München

Dr. Böhle
Vorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstfeldbruck und der Landeshauptstadt München**Ergänzung Nr.1 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Der Landkreis Fürstfeldbruck, vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin, Münchner Str. 32, 82256 Fürstfeldbruck – nachfolgend „Landkreis“ genannt –,

und

die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

schließen gem. Art. 7 ff. KommZG folgende Ergänzung Nr. 1 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 22. Januar 2019/ 13. Februar 2019 (OBABI S. 77):

§ 1

Ergänzung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 22. Januar 2019/ 13. Februar 2019 (OBABI S. 77) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird am Ende eingefügt:

- „Buslinie 157: [Pasing Bf. Nord – Westkreuz – Freiham Bf. –] Stadtgrenze München – Germering, Wotanstraße – Germering, Unterpfaffenhofen Sbf. – Unterpfaffenhofen, Neue Gautinger Straße.“

In § 4 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Dies ist der Fall für die in § 1 Abs. 1 genannten Linien 157, N80, N81 und X80.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen richten sich nach der bestehenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 22. Januar 2019/ 13. Februar 2019.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder weitere Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Ergänzung Nr.1 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

Fürstfeldbruck, 11. Februar 2021

Für den Landkreis
Thomas Karmasin
Landrat

München, 29. Januar 2021

Für die Landeshauptstadt
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 22.11.2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 7. Dezember 2021 um 10:00 Uhr, seine 260. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 GF Breu, Wohnbauflächenreserven in der Region München
- TOP 2 Stadtentwicklungsplan 2040 der LH München, Stellungnahme des RPV München
- TOP 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
- TOP 4 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2020
- TOP 5 Entlastung für das Haushaltsjahr 2020
- TOP 6 Verschiedenes

München, 11. November 2021
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer